

Rechtmäßigkeit der Kastrationspflicht von Katzen im Rahmen von Katzenschutzverordnungen

Kurzstellungnahme

I. Einleitung

Als geeignete Maßnahme zur Verringerung wildlebender Katzenpopulationen kommt die Kastrationspflicht freilaufender Katzen („Freigängerkatzen“) in sogenannten Katzenschutzverordnungen in Betracht.¹ Durch konsequente Kastration kann die unkontrollierte Fortpflanzung und somit viel Leid für die Katzen verhindert werden.

Gegen die Kastrationspflicht wird zuweilen eingewandt, dass diese gegen höherrangiges Recht – konkret: gegen Grundrechte der Katzenhalterinnen und Katzenhalter – verstoßen würde – namentlich insbesondere gegen das Eigentumsrecht (art. 14 Abs. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). In dieser Kurzstellungnahme

¹ Die Rechtsgrundlage für solche Katzenschutzverordnungen findet sich in § 13b Tierschutzgesetz. Die Länder, an die die Verordnungsermächtigung eigentlich adressiert ist, haben die Möglichkeit, per Subdelegation die Verordnungsermächtigung an die Kommunen weiterzugeben. Insgesamt haben aktuell über 1.000 Städte und Gemeinden deutschlandweit Katzenschutzverordnungen erlassen.

begründen wir, warum eine Kastrationspflicht rechtlich zulässig ist und nicht gegen die Grundrechte der Katzenhalter verstößt.

II. Vereinbarkeit der Kastrationspflicht mit höherrangigem Recht

1. Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG

Die Pflicht, seine Katze kastrieren zu lassen, greift in das Eigentumsrecht des Katzenhalters ein. Es handelt sich bei der Regelung der Pflicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG², da diese eine abstrakt-generelle Verpflichtung enthält, die den Inhalt des Eigentums in allgemeiner Weise bestimmt.³

Als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums muss die Kastrationspflicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, also ein legitimes Regelungsziel verfolgen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁴

Die Kastrationspflicht dient der Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei herrenlosen Katzen. Bei wildlebenden Katzen handelt es sich um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst ist, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß ausgesetzt sind.⁵ Verwilderten Katzen wird zudem naturgemäß nicht dieselbe medizinische

² Auch Rechtsverordnungen und exekutive Normen können Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, soweit parlamentsgesetzliche Vorgaben dies vorsehen, vgl. BVerfGE 8, 71 (79); 9, 338 (343); Axer in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 53. Ed., Stand 15.11.2022, Art. 14 GG Rn. 82.

³ Zum Begriff der Inhalts- und Schrankenbestimmung BVerfGE 72, 66 (76).

⁴ Vgl. nur BVerfGE 75, 78 (97 f.); 76, 220 (238); 92, 262 (273).

⁵ BT-Drucksache 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

Versorgung zuteil wie ihren in einem Zuhause lebenden Artgenossen. Schwerwiegende Krankheiten (wie z.B. Feline Leukose, Felines Immuninsuffizienz Virus und Katzenschnupfen) können sich so unkontrolliert ausbreiten. Die Zunahme der Populationsdichte ist hierbei ein immenser Faktor.⁶

Die Regelung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen ist geeignet, die Populationsdichte wildlebender Katzen zu verringern und somit den Katzenleiden entgegenzuwirken.

Das Kastrationsgebot ist ebenso erforderlich, da kein gleich geeignetes milderes Mittel ersichtlich ist, um der Populationsdichte Einhalt zu gebieten und die Katzen vor den Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. Insbesondere die Unterbringung sämtlicher wildlebenden Katzen in Deutschland in Tierheimen kommt nicht in Betracht. Schätzungen zufolge gibt es in Deutschland zwei Millionen freilebende Katzen⁷ und die Kapazitätsgrenzen der Tierheime werden bereits regelmäßig erreicht.

Die Kastrationspflicht ist schließlich auch angemessen, wenn sie bestimmte Ausnahmefälle berücksichtigt. Von der Pflicht ausgenommen sind von vornherein Eigentümer von Wohnungskatzen und von Katzen mit gesichertem Freigang. Auch Halter, die einen Nachwuchs ihrer Katze wünschen – sei es zur Zucht oder zur eigenen Haltung –, und glaubhaft machen können, dass sie die Nachkommen nicht aussetzen, sondern unter Beachtung von § 2 TierSchG halten werden oder an ebenso verantwortungsvolle Halter weitergeben werden, können auf Antrag mit einer Ausnahmegenehmigung von der Pflicht ausgenommen werden. Schließlich regelt Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialbindung des Eigentums: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der

⁶ BT-Drucksache 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

⁷ Deutscher Tierschutzbund, Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen, August 2021, https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei_lebende_Katzen.pdf.

Allgemeinheit dienen.“ Daher kann die Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber Gemeininteressen verlangt werden; der Kernbereich der Eigentumsgarantie wird dadurch nicht berührt. Bei dem Tierschutz handelt es sich um ein Gemeinwohlbelang in Form einer Staatszielbestimmung von Verfassungsrang (Art. 20a GG).⁸

Wie dargestellt ist das Leid der wildlebenden Katzen immens und überwiegt das Interesse eines Katzenhalters, seine freilaufende Katze (außer zur gewünschten Vermehrung) nicht zu kastrieren. Nur durch Eindämmung der Population kann das Leid der Tiere gemindert und der Tierschutz gefördert werden.

2. Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG

Die Verpflichtung eines Katzenhalters zur Kastration seiner Katze greift ebenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit ein, die jedes menschliche Handeln und Nichthandeln erfasst, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht ihm für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt⁹.

Gemäß der Schrankentrias nach Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG wird die allgemeine Handlungsfreiheit nur soweit gewährt, als das Verhalten des Betroffenen nicht die Rechte anderer verletzt und weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz verstößt. Die verfassungsmäßige Ordnung meint die Gesamtheit aller Normen, die formell oder materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, also auch Rechtsverordnungen.¹⁰ Wie bereits oben (Ziffer II.1.) dargelegt, wäre eine solche

⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.11.1985 (1 BvL 22/83); BVerfG, Beschl. v. 19.6.1985 (1 BvL 57/79); Deutscher Bundestag, Gutachten zum verfassungsrechtlichen Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz im Zusammenhang mit dem Schächten vom 19.7.2007.

⁹ Rixen, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 52.

¹⁰ Rixen, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 89 f.

Rechtsverordnung auch verhältnismäßig und der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG damit gerechtfertigt.

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet dem Grundrechtsinhaber, dem Katzenhalter, Schutz für „konstituierende Elemente der Persönlichkeit“¹¹. Es geht an dieser Stelle um „das Sein der Person im Unterschied zum Tun“¹², wie beispielsweise den Schutz der Privatsphäre, der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹³

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen berührt diesen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht. Es legt dem Katzenhalter eine Pflicht zum Handeln auf, tangiert aber nicht dessen Elemente der Persönlichkeit.

III. Ergebnis

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten

¹¹ BVerfGE 54, 148 (153).

¹² Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 59.

¹³ Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 68 ff.

des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang.

Berlin, der 23. Dezember 2022

Linda Gregori
Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende